

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau - / Umwelt- und Forstrecht, Am
Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg

Datum	17.07.2024
Zahl	WO13-FOS-34/2003 (064/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Mario Gruber
Telefon	050 536-66340
Fax	050 536-66200
E-Mail	post.bhwo@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
**Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr
Verbot des Feuerentzündens und Rauchverbot**

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm mit § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023.

§ 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse, welche die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist **im gesamten Bezirk Wolfsberg jegliches Feuerentzündens sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich** (dazu zählen alle walddnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) **verboten**.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann i.V.:

Mag.^a Silvia Kostmann

Angeschlagen am: 17.07.2024

Abgenommen am:

9400 Wolfsberg Am Weiher 5/6 Internet: <http://www.bh-wolfsberg.ktn.gv.at>

EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN

Amtsstunden Mo-Do 7.30-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Austrian Anadi Bank AG IBAN: AT94 5200 0000 0500 0300 BIC: HAABAT2K

